

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹Das Jahresgehalt der Mitglieder der Regierung beträgt 118 Prozent des Jahresgehalt
jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des drei-
zehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz ⁴⁾.

²Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

Art. 2

Die Präsidualzulage beträgt 1/24 des Jahresgehalts und wird monatlich Präsidualzulage
ausgerichtet.

Art. 3

Die Besondere Sozialzulage, die Kinderzulagen und die Leistungen im Sozialzulagen,
Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personal- Leistungen im
gesetzgebung. Todesfall

Art. 4

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere wäh- Gehalt bei Ver-
rend Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der hinderung an der
Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestim- Arbeitsleistung
mungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

¹⁾ GRP 2006/2007, 543

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1079

⁴⁾ BR 170.400

Art. 5

Auslagensatz

Auslagen, die in Ausübung der regierungsrätlichen Tätigkeit anfallen, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

Art. 6

Nebeneinkünfte

Nebeneinkünfte aus Vertretungen im Sinne von Art. 41 KV¹⁾ fallen in die Staatskasse. Davon ausgenommen sind die Taggelder und die Spesenvergütungen.

Art. 7Berufliche
Vorsorge

Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse²⁾.

Art. 8Ruhegehalt
1. Leistungen

¹Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

²Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.

³Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt.

⁴Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.

Art. 92. Anrechnung
anderer
Versicherungs-
leistungen

Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG³⁾, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 170.450

³⁾ BR 170.450

Art. 10

Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.

3. Finanzierung

Art. 11

¹ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG ¹.

4. Übrige Bestimmungen

² Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.

Art. 12

¹ Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert.

5. Übergangsbestimmungen

² Die gesamten aufgezinnten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen.

³ Amtierenden Regierungsmitgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.

Art. 13

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ².

Referendum und In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ³.

¹) BR 170.450

²) Die Referendumsfrist ist am 24. Januar 2007 unbenutzt abgelaufen.

³) Mit RB vom 30. Januar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.